

G e s e t z

VOM,
mit dem das nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz abgeändert wird und im Jahre 1963 gebührende Sonderzahlungen erhöht werden (GVVBG.-Novelle 1963).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBI. Nr. 463/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 lit. b kann abgesehen werden, wenn geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen. Die vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 22, 25, 30 und 32 zu berücksichtigen."

2. Dem § 2 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Aufnahme als Vertragsbediensteter der Besoldungsgruppe I hat eine Ausschreibung des zu besetzenden Dienstpostens durch den Bürgermeister voranzugehen. In der Ausschreibung ist der Dienstposten zu bezeichnen und unter Anführung der allgemeinen und der besonderen Aufnahmebedingungen eine ausreichende Bewerbungsfrist zu stellen."

3. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Dem Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages sowie allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen."

4. Dem § 4 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Das Dienstgeheimnis ist, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu beachten, sofern der Vertragsbedienstete nicht für einen bestimmten Fall vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) von diesem schriftlich entbunden wurde."

5. Die Tabelle im § 10 Abs.1 hat zu lauten:

In der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
S c h i l l i n g					
1	2928,--	2201,50	1780,--	1676,--	1534,--
2	3075,--	2309,--	1858,50	1743,50	1579,50
3	3222,--	2416,50	1937,--	1811,--	1625,--
4	3516,--	2527,--	2015,50	1878,50	1670,50
5	3688,--	2761,--	1094,--	1946,--	1716,--
6	3860,--	2878,--	2251,--	2081,--	1807,--
7	4032,--	2995,--	2329,50	2148,50	1852,50
8	4204,--	3112,--	2408,--	2216,--	1898,--
9	4376,--	3229,--	2486,50	2283,50	1943,50
10	4573,--	3346,--	2571,--	2351,--	1989,--
11	4770,--	3518,--	2657,--	2418,50	2034,50
12	4967,--	3690,--	2743,--	2486,--	2080,--
13	5164,--	3862,--	2829,--	2557,--	2125,50
14	5361,--	4034,--	2915,--	2631,--	2171,--
15	5558,--	4206,--	3001,--	2705,--	2216,50
16	5779,--	4378,--	3087,--	2779,--	2262,--
17	6000,--	4575,--	3173,--	2853,--	2307,50
18	6221,--	4772,--	3345,--	2927,--	2353,--
19	6442,--	4969,--	3517,--	3001,--	2398,50
20	6663,--	5166,--	3689,--	3075,--	2444,--
21	---	---	---	3149,--	2489,50

6. § 11 hat zu lauten:

"Entlohnungsgruppen der Besoldungsgruppe II.

§ 11.

Die Besoldungsgruppe II umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

- Entlohnungsgruppe 1 = besonders qualifizierter Dienst,
- Entlohnungsgruppe 2 = qualifizierter Dienst,
- Entlohnungsgruppe 3 = mittlerer Dienst,
- Entlohnungsgruppe 4 = besonders qualifizierter Hilfsdienst,
- Entlohnungsgruppe 5 = qualifizierter Hilfsdienst,
- Entlohnungsgruppe 6 = Hilfsdienst,
- Entlohnungsgruppe 7 = einfacher Hilfsdienst."

7. Die Tabelle im § 12 Abs.1 hat zu lauten:

In der Entlohn- ungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	1812	1760	1710	1660	1614	1568	1522
2	1881	1829	1779	1706	1660	1614	1568
3	1950	1898	1848	1752	1706	1660	1614
4	2019	1967	1917	1798	1752	1706	1660
5	2088	2036	1986	1844	1798	1752	1706
6	2226	2174	2124	1936	1890	1844	1798
7	2295	2243	2193	1982	1936	1890	1844
8	2364	2312	2262	2028	1982	1936	1890
9	2433	2381	2331	2074	2028	1982	1936
10	2502	2450	2400	2120	2074	2028	1982
11	2571	2519	2469	2166	2120	2074	2028
12	2646	2590	2538	2212	2166	2120	2074
13	2721	2665	2608	2258	2212	2166	2120
14	2796	2740	2683	2304	2258	2212	2166
15	2871	2815	2758	2350	2304	2258	2212
16	2946	2890	2833	2396	2350	2304	2258
17	3021	2965	2908	2442	2396	2350	2304
18	3096	3040	2983	2488	2442	2396	2350
19	3171	3115	3058	2534	2488	2442	2396
20	3246	3190	3133	2582	2534	2488	2442
21	3321	3265	3208	2632	2582	2534	2488

8. § 15 hat zu lauten:

"Studienbeihilfen.

§ 15.

(1) Ein vollbeschäftigter Vertragsbediensteter, dem eine Kinderzulage für zwei Kinder gebührt, hat für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht, eine jährliche Studienbeihilfe von 700,-S zu erhalten. Eine jährliche Studienbeihilfe im gleichen Ausmaß gebührt einem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen d oder e der Besoldungsgruppe I oder der Besoldungsgruppe II auch dann, wenn ihm eine Kinderzulage nur für ein Kind gebührt und dieses eine andere als die Pflichtschule besucht. Gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten eine Kinderzulage für drei oder mehr Kinder, so

beträgt unter den gleichen Voraussetzungen die jährliche Studienbeihilfe 1.900,-S.

(2) Ein vollbeschäftigter Vertragsbediensteter, dem für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, eine Kinderzulage gebührt, hat eine jährliche Studienbeihilfe von 1.000,- S zu erhalten, sofern er nicht nach Abs.1 Anspruch auf eine höhere jährliche Studienbeihilfe hat.

(3) Die gemäß Abs.1 oder 2 gebührende jährliche Studienbeihilfe kann bei sozialer Bedürftigkeit bis zum doppelten Ausmaß erhöht werden.

(4) Die jährliche Studienbeihilfe gebührt jeweils für ein Schuljahr und ist in zwei gleichen Teilbeträgen flüssig zu machen, wobei die erste Hälfte im Monat Oktober und die zweite Hälfte im Monat März auszuzahlen ist."

9. § 18 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1.Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2.Oktober bis 1.April vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1.Juli."

10. § 21 hat zu lauten:

"Nebengebühren.

§ 21.

Für die Nebengebühren gelten, soweit nicht § 19 anzuwenden ist, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Gemeindebeamten sinngemäß. Soweit Nebengebühren von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit abhängen, ist bei den Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I die für die Gemeindebeamten festgelegte Arbeitszeit zu berücksichtigen."

11. § 23 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Je eine einmalige außerordentliche Zuwendung kann vom Gemeinderat bis zur Höhe des letzten Monatsbezuges gewährt werden, wenn der Vertragsbedienstete 25 oder 40 Dienstjahre im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 49 Abs.3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 sinngemäß anzuwenden."

12. § 24 letzter Satz entfällt.

13. § 26 Abs.1 und 4 haben zu lauten:

"(1) Einem Vertragsbediensteten kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Behebung eines Notstandes ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe von drei Monatsbezügen gewährt werden, der in höchstens 48 Monatsraten durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen ist. Die Gewährung eines Vorschusses kann vom Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Unter den Voraussetzungen des Abs.1 kann auch eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden."

14. Die §§ 27, 28 und 29 haben zu lauten:

"Besoldungsrechtliche Stellung.

§ 27.

(1) Die besoldungsrechtliche Stellung des Vertragsbediensteten bestimmt sich nach einem Stichtag, der unter sinngemäßer Anwendung der für die Gemeindebeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften festzusetzen ist, sofern in den §§ 28 und 29 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Der Stichtag gemäß Abs.1 ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Erholungsurlaubes maßgebend.

Besondere Vorschriften für die Festsetzung des Stichtages.

§ 28.

(1) Die Festsetzung eines Stichtages findet nicht statt:

- a) bei Vertragsbediensteten, auf die gemäß § 45 die Rechtsvorschriften für die Vertragslehrer des Bundes sinngemäß anzuwenden sind;
- b) bei Vertragsbediensteten, mit denen ein Dienstverhältnis auf Probe oder auf bestimmte Zeit eingegangen wurde.

(2) Abs.1 lit.b ist nicht anzuwenden, wenn mit dem Vertragsbediensteten bei Abschluß des Dienstvertrages vereinbart wird, daß das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wird, wenn die dienstliche und gesundheitliche Eignung feststeht.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs.3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 finden keine Anwendung bei

- a) Dienstzeiten, die nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegt wurden,
- b) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Bediensteten während eines Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde,
- c) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das aus Verschulden des Bediensteten vom Dienstgeber vor Ablauf der vereinbarten Zeit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde,
- d) Dienstzeiten, für die der Vertragsbedienstete einen Ruhegenuß bezieht,
- e) Dienstzeiten, für die der Vertragsbedienstete eine Abfertigung aus öffentlichen Mitteln erhalten und die Abfertigung nicht zurückerstattet hat.

(4) Bei der Festsetzung des gemäß Abs.3 lit.e zurückzuerstattenden Abfertigungsbetrages ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1.) Wurde eine Abfertigung vor dem 1. September 1946 flüssig gemacht, so ist der auf die gegenwärtige Schillingwährung umgestellte Abfertigungsbetrag auf das Sechsfache zu erhöhen. In Fällen, in denen Abfertigungsbeträge noch in Kronen ausgezahlt wurden, sind der Umrechnung von der Kronen- in die Schillingwährung nachstehende Schlüsselzahlen zugrunde zu legen:

Wenn die Abfertigung vor dem 1. Jänner 1920 ausgezahlt wurde:
10 K = 1 S, wenn die Abfertigung im Jahre 1920 ausgezahlt wurde:
100 K = 1 S, wenn die Abfertigung im Jahre 1921 ausgezahlt wurde:
1000 K = 1 S, wenn die Abfertigung nach dem 31. Dezember 1921 ausgezahlt wurde:
10.000 K = 1 S.

2.) Für Abfertigungen, die in der Zeit zwischen dem 1. September 1946 und dem 31. Mai 1955 flüssig gemacht wurden, sind für die nachstehenden Zeiträume die angeführten Vervielfältigungsfaktoren anzuwenden:

Vom 1. September 1946 bis 31. Juli 1947	5
Vom 1. August 1947 bis 30. April 1950	2,5
Vom 1. Mai 1950 bis 15. Juli 1951	2
Vom 16. Juli 1951 bis 31. Mai 1955	1,4.

- 3.) Abfertigungen, die nach dem 31. Mai 1955 ausgezahlt wurden, sind mit dem gleichen Bruttobetrag zurückzuerstatten, in dem sie ausgezahlt wurden.

Festsetzung des Stichtages.

§ 29.

(1) Um die Festsetzung des Stichtages ist schriftlich anzusuchen. Die sich auf Grund des festgesetzten Stichtages ergebende besoldungsrechtliche Stellung wird wirksam

- a) mit dem Tag der Aufnahme, wenn das Ansuchen spätestens ein Jahr nach der Aufnahme eingebracht wird;
- b) sonst mit dem auf die Einbringung nächstfolgenden Monatsersten; wird das Ansuchen an einem Monatsersten eingebracht, mit diesem Tag.

(2) Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis, bei dessen Begründung eine Vereinbarung im Sinne des § 28 Abs. 2 nicht getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit verlängert, so wird die Festsetzung des Stichtages mit der Aufnahme in das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit wirksam, wenn das Ansuchen spätestens ein Jahr nach der Verlängerung eingebracht wird.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Besoldungsgruppe, für die die Festsetzung eines Stichtages nicht vorgesehen ist (§ 28 Abs. 1 lit. a), in eine Besoldungsgruppe überstellt, für die die Festsetzung eines Stichtages vorgesehen ist, so tritt an die Stelle des Tages der Aufnahme (Abs. 1 lit. a) der Tag der Überstellung."

15. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Erholungsurlaub beträgt:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 14 Werktage, für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a 20 Werktage;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag an 21 Werktage, für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a 27 Werktage;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag an 28 Werktage, für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a 34 Werktage."

16. § 30 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Das Urlaubsausmaß nach Abs. 2 erhöht sich:

- a) um 4 Werktage für Vertragsbedienstete nach Abs. 3 und für solche des Krankenpflege-, Erzieher- und Fürsorgedienstes;
- b) um 6 Werktage für Vertragsbedienstete, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. vermindert ist;
- c) um 3 Werktage für Vertragsbedienstete, deren Erwerbsfähigkeit um 25 bis 49 v.H. vermindert ist."

17. § 30 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) nach Zulässigkeit des Dienstes und Anhören des Vertragsbediensteten möglichst ungeteilt so festzusetzen, daß Vertragsbedienstete mit schulpflichtigen Kindern für die Zeit der Schulferien bevorzugt eingeteilt werden."

18. Im § 30 erhalten die Abs. 9, 10 und 11 die Bezeichnung als Abs. 10, 11 und 12; an die Stelle der Abs. 7 und 8 treten folgende Absätze:

"(7) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Verlauf des Urlaubsjahres die vorausgesetzte Altersstufe erreicht, das betreffende Dienstjahr vollendet, die gesundheitsgefährdende Tätigkeit aufgenommen oder eine Verschrtheit eintritt oder anerkannt wird.

(8) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden, Ein Teil muß jedoch mindestens die Hälfte des dem ~~Vertragsbediensteten~~ ~~Gemeindebeamten~~ insgesamt gebührenden jährlichen Erholungsurlaubes betragen.

(9) Die Zeit, während der ein Vertragsbediensteter wegen Krankheit oder infolge eines Unfalles dienstunfähig war oder auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gewesen wäre, wenn er sich nicht auf Urlaub befunden hätte, ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen. Ein dienstfreier Samstag gilt, ausgenommen bei Turndienst, nur dann als Urlaubstag, wenn sich der Vertragsbedienstete sowohl am vorhergehenden als auch am nachfolgenden Arbeitstag auf Erholungsurlaub befindet."

19. Nach § 30 ist folgender § 30a einzufügen:

"Erholungsurlaub bei Turnusdienst.

§ 30a.

(1) Dem Vertragsbediensteten mit einer fortlaufenden Dienstleistung (Turnusdienst) gebührt unter den Voraussetzungen des § 30 Abs.1 in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) unter Fortzahlung des Monatsbezuges ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 17 Kalendertage, für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a 24 Kalendertage;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag an 25 Kalendertage, für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a 32 Kalendertage;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag an 33 Kalendertage, für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a 40 Kalendertage.

(2) Vertragsbedienstete, auf die die Voraussetzungen des § 30 Abs.3 zutreffen, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 29 Kalendertagen, sofern ihnen nach den Bestimmungen der Abs.1 und 3 nicht ein höheres Urlaubsausmaß zusteht.

(3) Das Urlaubsausmaß nach Abs.1 erhöht sich

- a) um 5 Kalendertage für Vertragsbedienstete nach Abs.2 und für solche des Krankenpflege- und Erzieherdienstes, sofern auf sie die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind;
- b) um 7 Kalendertage für Vertragsbedienstete, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. vermindert ist;
- c) um 4 Kalendertage für Vertragsbedienstete, deren Erwerbsfähigkeit um 25 bis 49 v.H. vermindert ist.

(4) Im übrigen sind auf den Erholungsurlaub bei Turnusdienst die Bestimmungen des § 30 Abs.5 bis 12 sinngemäß anzuwenden."

20. § 32 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während desurlaubes zugekommen wäre, wenn er den Urlaub in diesem

Kalenderjahr verbraucht hätte."

21. Im § 36 haben der Abs.1 und im Abs.2 die Einleitung zu lauten:
"(1) Ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, kann nur schriftlich und mit Angabe des Grundes gekündigt werden. Der einjährige Zeitraum verlängert sich auf zwei Jahre, wenn der Vertragsbedienstete nur halbbeschäftigt (§ 1 Abs.2) ist.
(2) Ein Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor:"

22. § 39 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Bei der Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs.3 ist § 25 Abs.10 sinngemäß anzuwenden. Hat der Vertragsbedienstete bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, dessen Dauer nach dieser Bestimmung der Dauer des Dienstverhältnisses (Abs.3) zuzurechnen ist, eine Abfertigung erhalten, so ist diese Abfertigung in die Abfertigung nach Abs.3 einzurechnen, soweit sie nicht gemäß § 28 zurückerstattet wurde."

23. § 41 hat zu lauten:

"Besondere Befugnisse des Bürgermeisters.

§ 41.

(1) Der Bürgermeister kann einen Vertragsbediensteten auf Probe oder auf bestimmte Zeit (§ 3), letzteres jedoch nur bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten, aufnehmen sowie die Kündigung (§ 36) und die Entlassung (§ 38) aussprechen, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des nach § 1 Abs.3 zuständigen Organes der Gemeinde nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Diese Genehmigung ist jedoch ehestmöglich einzuholen.

(2) Verweigert das nach § 1 Abs.3 zuständige Organ der Gemeinde die Genehmigung für eine vom Bürgermeister nach Abs.1 getroffene Maßnahme, so gilt das Dienstverhältnis auf Probe mit Ablauf der Probezeit, das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit mit Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, als beendet und die Kündigung oder Entlassung als nicht ausgesprochen.

24. Die Überschrift zu Abschnitt III und § 45 haben zu lauten:

"Sonderbestimmungen für Vertragslehrer an
von den Gemeinden erhaltenen privaten Un-
terrichtsanstalten.

§ 45.

Für die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung der an den von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten verwendeten Vertragslehrer sind die für die Vertragslehrer des Bundes geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden."

25. § 46 hat zu lauten:

" § 46.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit diesem Tag treten alle bisherigen Dienstordnungen und sonstigen Vorschriften, die das Dienst- und Besoldungsrecht der dem § 1 Abs. 1 und 2 genannten Vertragsbediensteten betreffen, außer Kraft."

26. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Dienstverhältnisse, die in den Geltungsbereich (§ 1) dieses Gesetzes fallen, sind bis spätestens 31. Juli 1964 durch Abschluß eines schriftlich auszufertigenden Vertrages (§ 3) zu erneuern (Erneuerungsvertrag). Im Erneuerungsvertrag ist der Vertragsbedienstete in jene in den §§ 9 bis 12 vorgesehenen Entlohnungsgruppe seiner Besoldungsgruppe und in jene Entlohnungsstufe einzureihen, die der Höhe nach dem Monatsentgelt entspricht, auf das er am 31. Dezember 1961 Anspruch hatte. Ist eine Entlohnungsstufe, die dem bisherigen Monatsentgelt entspricht, nicht vorhanden, so ist der Vertragsbedienstete in die nächsthöhere Entlohnungsstufe einzureihen."

27. Im § 48 haben die Abs. 4, 5 und 6 zu entfallen.

28. § 49 hat zu lauten:

" § 49.

Soferne es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren den Vertragsbediensteten Teuerungszulagen zum Monatsentgelt. Die Höhe der Teuerungszulagen ist im Bedarfsfalle von der Landesregierung durch Verordnung in Hundertsätzen des Monatsentgeltes festzusetzen."

29. § 52 entfällt.

Artikel II.

(1) Die Festsetzung des Stichtages im Sinne des Art.I Z.14 für jene Vertragsbediensteten, die vor dem 1.Juli 1963 in das privatrechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befinden, hat auf schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die sich auf Grund des festgesetzten Stichtages ergebende besoldungsrechtliche Stellung wird wirksam

- a) mit dem 1.Juli 1963, wenn der Antrag bis spätestens 31.Juli 1964 eingebracht wird;
- b) sonst mit dem auf die Einbringung nächstfolgenden Monatsersten; wird das Ansuchen an einem Monatsersten eingebracht, mit diesem Tag.

(2) Wurde der Vertragsbedienstete, der einen Antrag gemäß Abs. 1 einbringt, zwischen der Aufnahme in das privatrechtliche Dienstverhältnis und dem Antrag auf Festsetzung des Stichtages in eine andere Entlohnungsgruppe seiner Besoldungsgruppe oder in eine andere Besoldungsgruppe überstellt, so ist der Stichtag in jener Entlohnungsgruppe festzusetzen, in die er bei der Aufnahme eingereiht wurde. § 13 des nö.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die dem Vertragsbediensteten nach den bis 30.Juni 1963 geltenden Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge zukommt, bleibt ihm gewahrt.

(4) Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen des § 48 Abs.1 des nö.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes bereits Erneuerungsverträge abgeschlossen wurden, sind sie bis spätestens 31.Juli 1964 der durch dieses Gesetz geänderten Rechtslage durch einen Nachtrag

zum Erneuerungsvertrag anzupassen.

Artikel III.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1963 gebührt dem Vertragsbediensteten das nachstehende Monatsentgelt:

a) Vertragsbedienstete der Besoldungsgruppe I :

In der Entloh- nungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	2875.--	2144,50	1723.--	1619.--	1477.--
2	3018.--	2252.--	1801,50	1686,50	1522,50
3	3163.--	2365.--	1880.--	1754.--	1568.--
4	3453.--	2480.--	1958,50	1821,50	1613,50
5	3623.--	2710.--	2037.--	1889.--	1659.--
6	3793.--	2825.--	2194.--	2024.--	1750.--
7	3963.--	2940.--	2272,50	2091,50	1795,50
8	4133.--	3055.--	2356.--	2159.--	1841.--
9	4303.--	3170.--	2440.--	2226,50	1886,50
10	4495.--	3285.--	2524.--	2294.--	1932.--
11	4687.--	3454.--	2608.--	2365,50	1977,50
12	4879.--	3623.--	2692.--	2438.--	2023.--
13	5071.--	3792.--	2776.--	2510,50	2068,50
14	5263.--	3961.--	2860.--	2583.--	2114.--
15	5455.--	4130.--	2944.--	2655,50	2159,50
16	5672.--	4299.--	3028.--	2728.--	2205.--
17	5889.--	4492.--	3112.--	2800,50	2250,50
18	6106.--	4685.--	3282.--	2873.--	2296.--
19	6323.--	4878.--	3452.--	2945,50	2343,50
20	6540.--	5071.--	3622.--	3018.--	2392.--
21	--	--	--	3090,50	2440,50

b) Vertragsbedienstete der Besoldungsgruppe II :

In der Entloh- nungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	1751	1699	1649	1599	1553	1507	1461
2	1820	1768	1718	1645	1599	1553	1507
3	1889	1837	1787	1691	1645	1599	1553
4	1958	1906	1856	1737	1691	1645	1599
5	2027	1975	1925	1783	1737	1691	1645
6	2165	2113	2063	1875	1829	1783	1737
7	2234	2182	2132	1921	1875	1829	1783
8	2303	2251	2201	1967	1921	1875	1829
9	2375	2320	2270	2013	1967	1921	1875
10	2449	2394	2339	2059	2013	1967	1921
11	2523	2468	2413	2105	2059	2013	1967
12	2597	2542	2487	2151	2105	2059	2013
13	2671	2616	2561	2197	2151	2105	2059
14	2745	2690	2635	2243	2197	2151	2105
15	2819	2764	2709	2289	2243	2197	2151
16	2893	2838	2783	2336	2289	2243	2197
17	2967	2912	2857	2385	2336	2289	2243
18	3041	2986	2931	2434	2385	2336	2289
19	3115	3060	3005	2483	2434	2385	2336
20	3189	3134	3079	2532	2483	2434	2385
21	3263	3208	3153	2581	2532	2483	2434

Artikel IV.

(1) Die den Vertragsbediensteten im März 1963 gebührende Sonderzahlung ist um 500.- S und die in den Monaten Juni und September 1963 gebührenden Sonderzahlungen sind um je 350.- S zu erhöhen, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Steht oder stand der Vertragsbedienstete nicht in Vollbeschäftigung, so gebührt ihm der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil des Erhöhungsbetrages.

(3) Der Erhöhungsbetrag der im März 1963 auszufahrenden Sonderzahlung wird für die Monate Jänner, Feber, März und April 1963, der im Juni 1963 auszufahrenden Sonderzahlung für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli 1963 und der im September 1963 auszufahrenden Sonderzahlung für die Zeit vom 16. Juli bis 30. September 1963 gewährt.

(4) Vorschüsse, durch die die in den Monaten März, Juni und September 1963 gebührenden Sonderzahlungen tatsächlich erhöht wurden, sind auf die Beträge, die nach den Abs. 1 und 2 auszufahrend sind, anzurechnen.

Arikel V.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 9, 11, 20, 25, 26 und 28 rückwirkend mit dem 1. Jänner 1962;
2. die Bestimmungen des Art. IV rückwirkend mit dem 1. März 1963;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 14, 22 und 27 rückwirkend mit dem 1. Juli 1963;
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 8 rückwirkend mit dem 1. September 1963;
5. die Bestimmungen des Art. III rückwirkend mit dem 1. Oktober 1963;
6. die Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 7 rückwirkend mit dem 1. Jänner 1964;
7. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten.